

Leitfaden betreffend die Entbindung von Fachpersonen im Gesundheitsbereich vom Berufsgeheimnis

(Stand: 3. September 2026)

1. Einleitung

Personen mit einer Tätigkeit im Gesundheitswesen (nachfolgend: Fachpersonen) und ihre Hilfspersonen sind unabhängig von der Art und dem Ort ihrer Tätigkeit an das Berufsgeheimnis gebunden. Sämtliche Informationen, welche sie im Rahmen ihrer Tätigkeit über Patientinnen und Patienten erfahren, unterliegen dem Berufsgeheimnis. Dies dient dem Schutz der Geheimsphäre der Patientinnen und Patienten und bildet eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und der behandelnden Fachperson. Beabsichtigt Letztere die Weitergabe der Informationen an Dritte, ist grundsätzlich immer eine Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten einzuholen. Kann eine Einwilligung nicht eingeholt werden oder ist im Voraus offenkundig, dass eine solche nicht erteilt würde, kann bei der zuständigen Behörde (Rechtsdienst des Departements des Innern [DDI]) um Entbindung vom Berufsgeheimnis ersucht werden.

In gewissen Situationen haben Fachpersonen gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Pflicht oder das Recht, Meldungen vorzunehmen oder Auskünfte zu erteilen (vgl. Ziff. 6).

2. Definition und Umfang des Berufsgeheimnisses

Das Berufsgeheimnis umfasst sämtliche Daten und Informationen, welche den Fachpersonen und ihren Hilfspersonen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut worden sind oder die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit wahrgenommen haben. Der Geheimnisbegriff ist weit auszulegen. Nebst der Anamnese sind auch Untersuchungsergebnisse, Diagnosen, Therapiemassnahmen, Prognosen und physische oder psychische Besonderheiten sowie sämtliche Angaben über persönliche, familiäre, berufliche, wirtschaftliche oder finanzielle Umstände mitumfasst. Selbst die Tatsache, dass zwischen einer Person und einer Fachperson überhaupt ein Behandlungsverhältnis besteht, unterliegt dem Berufsgeheimnis. Durch das Berufsgeheimnis nicht geschützt werden allerdings Informationen, welche privat erfahren wurden oder auch privat in Erfahrung hätten gebracht werden können, sowie Tatsachen, die allgemein bekannt sind.

Das Berufsgeheimnis gilt grundsätzlich gegenüber allen Personen, mit Ausnahme der Patientin bzw. des Patienten selbst. Sind die betreffenden Patientinnen und Patienten jedoch nicht urteilsfähig, ist eine Weitergabe der Informationen an die gesetzliche Vertretung (z.B. Erziehungsbeauftragte, Beiständinnen bzw. Beistände etc.) zulässig (vgl. Art. 378 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]).

Das Recht auf Verschwiegenheit ist als höchstpersönliches Recht der Patientin bzw. des Patienten auch über den Tod hinaus zu wahren und gilt auch gegenüber den Erben einer verstorbenen Patientin bzw. eines verstorbenen Patienten. Ferner sind Fachpersonen auch nach Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit weiterhin an das Berufsgeheimnis gebunden.

Ziehen Fachpersonen zur Wahrung ihrer Interessen (z.B. im Rahmen einer Haftpflichtstreitigkeit, eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens oder eines Strafverfahrens) eine rechtliche Vertretung, ihre Haftpflichtversicherung oder eine medizinische Gutachterstelle bei, sind sie – ohne Befreiung vom Berufsgeheimnis – berechtigt, diesen die erforderlichen Auskünfte bzw. Einsicht in die Patientendokumentationen zu geben. Die Rechtsvertretung untersteht selbst dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB.

3. Gesetzliche Grundlagen

Das Berufsgeheimnis von Personen mit einer Tätigkeit im Gesundheitswesen stützt sich insbesondere auf folgende Gesetzeserlasse:

- Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0)
- Art. 40 Bst. f Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)
- Art. 27 Bst. e Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81)
- Art. 16 Bst. f Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21)
- § 14 Bst. f und §§ 16 ff. Gesundheitsgesetz (GesG; BGS 811.11)

4. Geheimnisträger

4.1. Berufsgeheimnis nach StGB

Art. 321 StGB unterstellt folgende Fachpersonen des Gesundheitswesens sowie ihre Hilfspersonen einem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis:

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Chiropraktorinnen und Chiropraktoren
- Apothekerinnen und Apotheker
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Psychologinnen und Psychologen
- Pflegefachpersonen
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
- Optometristinnen und Optometristen
- Osteopathinnen und Osteopathen

Bei Hilfspersonen handelt es sich um Personen, welche die Fachpersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen und dadurch Kenntnis von Geheimnissen von Patientinnen und Patienten erhalten (z.B. medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten, Sekretärinnen und Sekretäre etc.).

4.2. Berufsgeheimnis nach MedBG, PsyG und GesBG

Personen, die eine der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, haben das Berufsgeheimnis auch gestützt auf bundesrechtliche Gesundheitsvorschriften zu wahren:

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Chiropraktorinnen und Chiropraktoren
- Apothekerinnen und Apotheker
- Tierärztinnen und Tierärzte
- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
- Hebammen und Entbindungspfleger
- Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
- Optometristinnen und Optometristen
- Osteopathinnen und Osteopathen

4.3. Berufsgeheimnis nach GesG

Sämtliche übrigen Fachpersonen aus dem Gesundheitsbereich sowie ihre Hilfspersonen unterstehen gestützt auf die kantonale Gesundheitsgesetzgebung (§ 14 Abs. 2 Bst. f GesG) dem Berufsgeheimnis. Das Berufsgeheimnis gilt integral für in eigener fachlicher Verantwortung tätige Personen mit Berufsausübungsbewilligung, für unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht der Inhaberin bzw. des Inhabers einer Berufsausübungsbewilligung der gleichen Berufsgattung stehende Fachpersonen sowie für Personen, welche der Auskunfts- und Meldepflicht gemäss § 10 GesG unterstehen.

5. Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten

Eine dem Berufsgeheimnis unterstehende Fachperson muss grundsätzlich immer, wenn sie schützenswerte Informationen aus dem Behandlungsverhältnis an Dritte weitergeben will, zuerst die betroffene Patientin bzw. den betroffenen Patienten um entsprechende Einwilligung ersuchen.

Eine gültige Einwilligung setzt Urteilsfähigkeit und die Kenntnis des Inhalts der zu offenbarenden Geheimnisse voraus. Bei urteilsunfähigen Personen haben entsprechend die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter die Einwilligung zu erteilen. Diese ist an keine Formvorschriften gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, die Einwilligung aus Beweisgründen schriftlich einzufordern. Des Weiteren muss die zu entbindende Fachperson im Zeitpunkt der Offenbarung um die erfolgte Entbindung wissen und die Einwilligung darf nicht widerrufen worden sein.

Die Einwilligung kann grundsätzlich auch konkludent erfolgen. Sie muss allerdings den klaren Willen zum Ausdruck bringen, auf die Geheimhaltung verzichten zu wollen, und darf nicht leichtfertig angenommen werden.¹ Die Einwilligung durch konkludentes Verhalten umfasst alle Bekanntgaben, die Patientinnen und Patienten in Anbetracht der Situation vernünftigerweise erwarten können. Eine konkludente Einwilligung kann beispielsweise für die Informationsweitergabe innerhalb eines Behandlungsteams und dem Verwaltungspersonal eines Spitals oder die Übermittlung der von einer Ärztin bzw. einem Arzt entnommenen Probe zur Analyse an ein Laboratorium bei vorliegender Einwilligung der Probeentnahme angenommen werden.² Möchte eine Fachperson Informationen an externe Fachpersonen übermitteln, um eine Zweitmeinung einzuholen, ist vorgängig eine ausdrückliche Einwilligung der Patientin bzw. des Patienten einzuholen.

6. Befreiung vom Berufsgeheimnis von Gesetzes wegen

6.1. Gesetzliche Befreiungstatbestände

Fachpersonen sind in gewissen Fällen gestützt auf gesetzliche Befreiungstatbestände, Melde-rechte und -pflichten bereits von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit. Die Befreiung vom Berufsgeheimnis bezieht sich jeweils nur auf diejenigen Daten, die im jeweiligen Einzelfall von Bedeutung sind (vgl. § 16 Abs. 2 Bst. a, d-h und Abs. 3 GesG).

6.1.1. Durchsetzung von Honorarforderungen in Betreibungs- und Gerichtsverfahren

Sind Fachpersonen gezwungen, ihre Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis auf dem Rechtsweg durchzusetzen, können der beauftragten Inkassostelle und den zuständigen Behörden in Betreibungs- und Gerichtsverfahren die hierfür erforderlichen Informationen übermittelt werden (§ 16 Abs. 2 Bst. d GesG).

6.1.2. Verteidigung in zivilrechtlichen Verfahren

Treten Fachpersonen in zivilrechtlichen Verfahren als beklagte Partei auf, sind sie zu ihrer Verteidigung gegenüber den zuständigen Behörden vom Berufsgeheimnis befreit.

¹ BÜTZBERGER MARISA/TRÜMLER JELENA, Zwischen Geheimnisschutz und Aufklärungsinteresse, in: HAVE 2026, S. 195.

² Vgl. <<https://www.edoeb.admin.ch/de/bekanntgabe-von-patientendaten>>

6.1.3. Verfahren medizinischer Staatshaftung

Fachpersonen, welche gleichzeitig öffentliche Aufgaben wahrnehmen (z.B. Fachpersonen in öffentlichen Spitälern) sind in Verfahren medizinischer Staatshaftung ebenfalls gegenüber der zuständigen Behörde vom Berufsgeheimnis befreit.

6.1.4. in aufsichtsrechtlichen Verfahren

Fachpersonen sind im Rahmen von aufsichtsrechtlichen Verfahren gegenüber dem Departement des Innern bzw. dessen Rechtsdienst vom Berufsgeheimnis befreit.

6.1.5. Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden bei der Leichenidentifikation

Im Zusammenhang mit der Leichenidentifikation sind involvierte Fachpersonen zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden ebenfalls vom Berufsgeheimnis befreit.

6.2. Gesetzliche Meldepflichten

In gewissen Fällen besteht die Pflicht, aus eigenem Antrieb eine entsprechende Meldung an die zuständige Behörde vorzunehmen oder Auskünfte zu erteilen. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschliessend:

- Meldung aussergewöhnlicher Todesfälle an die Strafverfolgungsbehörden (§ 17 Abs. 1 GesG);
- Meldung an die für ärztliche oder pharmazeutische Belange zuständige Stelle bei Wahrnehmungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung schliessen lassen (§ 17 Abs. 1 GesG);
- Meldung von Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten an die zuständige kantonale Behörde sowie bei bestimmten Erregern zusätzlich dem BAG (Art. 12 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101]);
- Meldung unerwünschter Wirkungen und Vorkommnisse im Zusammenhang mit Heilmitteln (Art. 59 Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte [Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21]);
- Anonymisierte Meldung von Schwangerschaftsabbrüchen an das Gesundheitsamt (Art. 119 Abs. 5 StGB);
- Meldung von Vorfällen an den Veterinärdienst, bei welchen ein Hund einen Menschen oder ein Tier erheblich verletzt hat oder ein übermässiges Aggressionsverhalten aufzeigt (Art. 78 Tierschutzverordnung [TSchV; SR 455.1]);
- Meldung von Gesundheitsschädigungen mit möglichem Zusammenhang mit dem geleisteten Militärdienst an die Militärversicherung (Art. 84 Bundesgesetz über die Militärversicherung [MVG; SR 833.1]);
- Auskunftspflichten gegenüber der Krankenversicherung (Art. 42 Abs. 3, 3^{bis}, 4 und 5 sowie Art. 57 Abs. 6 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]);
- Auskunftspflichten gegenüber der Unfallversicherung (Art. 54a Bundesgesetz über die Unfallversicherung [UVG; SR 832.20]);
- Auskunftspflicht betreffend medizinische Daten für die Beurteilung der Transportfähigkeit von Personen, gegen welche ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt gegenüber der vom Staatssekretariat für Migration (SEM) beauftragten Arztperson (Art. 71b Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20] und Art. 15q Verordnung

über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL; SR 142.281]).³

6.3. Gesetzliche Melderechte

Im Unterschied zu den Meldepflichten liegt – bei Vorliegen eines Melderechts – der Entscheid, ob eine allfällige Meldung eingereicht werden soll, dem pflichtgemässen Ermessen der Fachperson. Die Meldung erfolgt ebenfalls aus eigenem Antrieb der Fachperson. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschliessend.

- Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden betreffend Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen bei noch nicht eingeleiteten Strafverfahren (§ 17 Abs. 2 GesG);
- Gefährdungsmeldungen an die Kantonspolizei betreffend Personen, bei denen eine erhöhte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft vorliegen könnte (§ 35^{quater} Abs. 2 Gesetz über die Kantonspolizei [KapoG; BGS 511.11]);
- Meldungen von Selbst- oder Fremdgefährdungen durch die Verwendung oder das Drohen der Verwendung von Waffen (Art. 30b Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition [Waffengesetz, WG; SR 514.54]);
- Meldungen mangelnder Fahreignung an die MFK (Art. 15d Abs. 1 Bst. e und 3 Strassenverkehrsgesetz [SVG; SR 741.01]);
- Meldungen betreffend Betäubungsmittelmissbrauch (Art. 3c Abs. 1 Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe [Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121]).

6.3.1. Meldungen an die KESB

Erscheint die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes als gefährdet, sind Fachpersonen (nicht aber Hilfspersonen) ungeachtet des Berufsgeheimnisses berechtigt, eine Meldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erstatten, sofern diese im Interesse des Kindes liegt (Art. 314c ZGB). Ferner sind die Fachpersonen in entsprechenden Kindesschutzverfahren zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts berechtigt (Art. 314e ZGB).

Beabsichtigt eine dem Berufsgeheimnis unterstehende Fachperson die Meldung einer volljährigen hilfsbedürftigen Person an die KESB, ist grundsätzlich eine Entbindung vom Berufsgeheimnis erforderlich, sofern die betreffende Patientin oder der Patient keine Einwilligung erteilt hat.

Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, ist die Fachperson berechtigt, eine Meldung an die KESB vorzunehmen, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen (Art. 453 ZGB).

6.3.2. Meldungen und Auskünfte an Strafverfolgungsbehörden

Dem Berufsgeheimnis unterstellte Fachpersonen sind gemäss § 17 Abs. 2 GesG berechtigt, den Strafverfolgungsbehörden Wahrnehmungen aus eigenem Antrieb zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen, namentlich gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit, schliessen lassen.

Die Bestimmung ist jedoch nur auf Konstellationen beschränkt, in welchen noch kein Strafverfahren hängig ist bzw. ein solches eingeleitet werden soll. Sobald ein Strafverfahren hängig ist und

³ Die Berufsverbände (FMH, SAMW, KSG) sind der Ansicht, dass um Entbindung vom Berufsgeheimnis ersucht werden sollte, sofern Patientinnen bzw. Patienten nicht in die Datenweitergabe einwilligen. Aus der Gesetzgebung sowie der Botschaft des Bundesrats vom 3. September 2014 zur Änderung des Asylgesetzes (Neustrukturierung des Asylbereichs [BBl 2014 7991 ff., 8103]) geht hingegen klar hervor, dass es sich um eine Meldepflicht handelt. Der Rechtsdienst des DDI vertritt deshalb – ebenso wie das Bundesamt für Justiz (BJ) – den Standpunkt, dass es weder einer Einwilligung noch einer Entbindung vom Berufsgeheimnis für die Datenweitergabe bedarf. Diese hat sich aber auf die für die Beurteilung der Transportfähigkeit notwendigen Informationen zu beschränken.

die Strafverfolgungsbehörden um Erteilung von Auskünften oder die Übermittlung von Informationen zu Patientinnen und Patienten ersuchen, ist immer eine vorgängige Einwilligung durch die Patientin oder den Patienten einzuholen. Wird die Einwilligung nicht erteilt, ist ein entsprechendes Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis an die zuständige Stelle zu richten (vgl. nachfolgend Ziff. 7).

6.3.3. Spezialfall: Informationen an Angehörige zwecks Prüfung von Haftpflichtansprüchen

Ersuchen Angehörige von verstorbenen Personen aufgrund des Verdachts von Behandlungsfehlern um Einsicht in deren Patientendokumentationen, ohne dass die verstorbene Person vorgängig ihre Einwilligung in die Datenherausgabe nach ihrem Ableben erteilt hat, ist insbesondere die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen (BGE 152 I 65, Urteile des Bundesgerichts 2C_15/2023 vom 9. September 2025 und 2C_962/2022 sowie 2C_963/2022 vom 30. Juni 2026).

In den neuen Urteilen hat das Bundesgericht seine restriktive Praxis bestätigt und ein klar überwiegendes Interesse der Angehörigen an der Einsichtnahme in die Patientendokumentation aufgrund des blossen Vorwurfs, dass ein Behandlungsfehler den Tod verursacht haben könnte, verneint. Die Geheimhaltungsinteressen von verstorbenen Personen wurden entsprechend höher gewichtet. Nach der gesetzlichen Konzeption liege es grundsätzlich in der Verantwortung der Patientinnen und Patienten, für den Eintritt des Todesfalls Vorkehrungen zu treffen, sollten sie eine umfassende Information ihrer Angehörigen wünschen. Zur Klärung von Haftungsansprüchen könne zudem auf dem Zivilrechtsweg eine vorsorgliche Beweisführung beantragt werden. Anschliessend wären allfällige Ansprüche vor Gericht oder aussergerichtlich geltend zu machen.

Um die Entbindung vom Berufsgeheimnis – zwecks Prüfung der Prozessaussichten in einem allfälligen zivilrechtlichen Verfahren – auf verwaltungsrechtlichem Weg zu erwirken, ist die Hürde in solchen Fällen demnach sehr hoch. Gleiches gilt analog im Rahmen von medizinischen Staatshaftungsverfahren.

7. Entbindung durch das zuständige Departement

Beabsichtigt eine dem Berufsgeheimnis unterstehende Fachperson, schützenswerte Informationen und Daten an Dritte weiterzugeben und liegt keine Einwilligung der Geheimnisherrin oder des Geheimnisherrn bzw. der Patientin oder des Patienten, kein gesetzlicher Befreiungstatbestand und keine gesetzliche Meldepflicht bzw. kein gesetzliches Melderecht vor, hat die Fachperson ein entsprechendes Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis zu stellen (§ 16 Abs. 2 Bst. b GesG).

7.1. Gesuchstellung/Verfahren

Die zuständige Fachperson hat als Geheimnisträgerin bzw. Geheimnisträger ein schriftliches, begründetes und unterzeichnetes Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis an folgende Adresse zu richten: Departement des Innern, Departementssekretariat, Rechtsdienst, Ambassadorsenhof, Riedholzplatz 3, 4500 Solothurn. Entsprechend haben sich Personen, welche Einsicht in Patientendokumentationen wünschen, jeweils direkt an die Geheimnisträgerin bzw. den Geheimnisträger bzw. die Fachperson zu wenden. Im Rahmen der Amtshilfe kann das Gesuch jedoch auch durch die zuständige KESB direkt gestellt werden (Art. 448 Abs. 2 ZGB). Nach Eingang des Gesuchs beim Rechtsdienst des DDI ist der Geheimnisherrin bzw. dem Geheimnisherrn oder allenfalls der gesetzlichen Vertretung das rechtliche Gehör unter Ansetzung einer angemessenen Frist zu gewähren. Die Fachperson hat mit der Einreichung des Gesuchs bereits von ihrem rechtlichen Gehör Gebrauch gemacht. Nach Ablauf der Frist wird über eine allfällige Entbindung vom Berufsgeheimnis entschieden.

Erweist sich aus dringenden Gründen eine Beschleunigung des Verfahrens als notwendig (z.B. bei unmittelbar drohenden Selbst- und Fremdgefährdungen), kann eine Entbindung vom Berufsgeheimnis ausnahmsweise ohne vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Geheimnis-

herrin bzw. den Geheimnisherrn, d.h. im Sinne einer superprovisorischen Massnahme, direkt erfolgen. Aufgrund des Umstands, dass es sich um höchstpersönliche Rechtsgüter handelt, ist die Schranke für ein solches Vorgehen jedoch entsprechend hoch. Folglich muss das Gesuch um eine superprovisorische Entbindung vom Berufsgeheimnis einlässlich und nachvollziehbar begründet werden. Falls die Entbindung vom Berufsgeheimnis seitens des DDI superprovisorisch erfolgt, ist der Geheimnisherrin bzw. dem Geheimnisherrn das rechtliche Gehör nachträglich zu gewähren. Das Gesuch kann in solchen Fällen eingescannt und dem Rechtsdienst des DDI vorab per E-Mail (rechtsdienst@ddi.so.ch) übermittelt werden.

7.2. Interessenabwägung

Ob eine Entbindung vom Berufsgeheimnis gerechtfertigt ist, wird in Abwägung der entgegenstehenden Interessen beurteilt. Die Fachperson darf nur vom Berufsgeheimnis entbunden werden, wenn dies zur Wahrung überwiegender privater oder öffentlicher Interessen notwendig ist (Subsidiaritätsprinzip) bzw. die Interessen an der Entbindung klar überwiegen.

Ein privates oder öffentliches Interesse kann beispielsweise vorliegen:

- bei korrekter Abwicklung einer Erbschaftsangelegenheit (Zweifel an der Testierfähigkeit);
- bei polizeilichen Ermittlungen in Strafverfahren;
- zur Abklärung genetisch bedingter und vererbbarer Erkrankungen.

8. Folgen eines Verstosses gegen das Berufsgeheimnis

8.1. Verletzung gemäss StGB

Dem Berufsgeheimnis unterstehende Fachpersonen sowie ihre Hilfspersonen nach Art. 321 StGB (vgl. Kap. 4.1.) können wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses auf Antrag mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

8.2. Verletzung gemäss GesG

Das DDI ist im Kanton Solothurn die zuständige Aufsichtsbehörde über Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens und über die bewilligungspflichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Es veranlasst diesbezüglich die erforderlichen Massnahmen und erlässt die notwendigen Verfügungen (§§ 5 und 59 GesG).

8.2.1. Folgen gemäss MedBG, PsyG und GesBG

Bei Verletzung des Berufsgeheimnisses durch Fachpersonen, die eine durch das MedBG, das PsyG oder das GesBG geregelte Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, kann das DDI – allenfalls nebst einer Strafe nach Art. 321 StGB – gestützt auf Art. 40 Bst. f MedBG, Art. 27 Bst. e PsyG und Art. 16 Bst. f GesBG folgende Disziplinar massnahmen nach Art. 43 MedBG, Art. 30 PsyG und Art 19 Abs. 1 GesBG anordnen:

- Verwarnung;
- Verweis;
- Busse bis zu CHF 20'000.00;
- befristetes Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für längstens sechs Jahre;
- definitives Verbot der Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

8.2.2. Konsequenzen nach GesG

Für alle weiteren Personen mit einer Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens, deren Berufspflichten sich nicht nach dem MedBG, PsyG oder dem GesBG richten, ist die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses in § 16 Abs. 1 GesG statuiert. Auch diesen droht bei Verletzung des Berufsgeheimnisses – allenfalls nebst einer Strafe nach StGB – gestützt auf § 61 Abs. 2 GesG die Anordnung folgender Disziplinar massnahmen durch die kantonale Aufsichtsbehörde (DDI):

- Verwarnung;
- Verweis;
- Busse bis zu CHF 20'000.00;
- befristetes Verbot der Berufsausübung für längstens sechs Jahre;
- definitives Verbot der Berufsausübung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

Zudem werden nicht von Art. 321 StGB erfasste Fachpersonen gemäss § 64 Abs. 1 Bst. c GesG mit einer Busse bis zu höchstens 100'000 Franken bestraft, sofern diese das Berufsgeheimnis in schwerwiegender Weise oder wiederholt verletzen.

9. Verhältnis zwischen Amtsgeheimnis und Berufsgeheimnis

Personen mit einer Tätigkeit im Gesundheitswesen, welche gleichzeitig als Beamte fungieren bzw. öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Gefängnisgesundheitsdienst, Fachpersonen in öffentlichen Spitälern etc.), unterstehen sowohl dem Berufsgeheimnis als auch dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB. Beamte sind sämtliche Angestellten der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege, ungeachtet dessen, ob die amtliche Funktion vorübergehend oder auf längere Zeit ausgeübt wird. Es handelt sich beim Berufs- und Amtsgeheimnis um eine alternative Konkurrenz der gesetzlichen Bestimmungen. Das Amtsgeheimnis ist massgebend, sofern administrative Tätigkeiten (z.B. Verwaltung und Organisation des anzubietenden Dienstes) zur Debatte stehen. Liegt der Schwerpunkt auf der medizinisch-therapeutischen Tätigkeit (Behandlungs- und allenfalls Vertrauensverhältnis zur Patientin bzw. zum Patienten), kommt das Berufsgeheimnis zum Zuge.